

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.199.873

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3994/J-BR/2022

Wien, am 13. Mai 2022 10. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Mitglieder des Bundesrates Sascha Obrecht, Genossinnen und Genossen haben am 15.03.2022 unter der **Nr. 3994/J-BR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Crowdwork Richtlinien-Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Gibt es im Bundesministerium für Arbeit Vorarbeiten zur Regulierung von Plattformarbeit?*
 - *Wenn nein: warum nicht?*
 - *Wenn ja: aus welchem Jahr stammen sie, wie sehen diese aus und warum wurden sie nicht weiterverfolgt?*
- *Kennen Sie die wichtigsten Schlüsse aus den angeführten wissenschaftlichen Studien, auf denen der Entwurf der Kommission beruht?*
 - *Wenn ja: Ergibt sich daraus für Sie unmittelbarer Handlungsbedarf?*
 - *Wenn nein: Haben Sie dafür Sorge getragen, dass sich Mitarbeiter*innen im Bundesministerium für Arbeit damit befassen können, um die Tragweite des Kommissionsvorschlags abschätzen zu können und falls nicht, werden Sie dem zukünftig nachkommen?*

Im Bundesministerium für Arbeit (BMA) sind Vorarbeiten aus dem Jahr 2017 sowohl in Gestalt einer wissenschaftlichen Studie zum Phänomen des Crowdworking als auch eines Gesetzentwurfes zur Regulierung von Crowdworking vorhanden.

Diese Arbeiten sind bisher nicht weiterverfolgt worden. Aufgrund der sehr stark ausgeprägten grenzüberschreitenden Faktoren in diesem Bereich ist es sinnvoll schon von vornherein regulatorische Lösungsmöglichkeiten umfassend und harmonisiert auf EU-Ebene zu finden. Bei der Umsetzung einer zukünftigen Richtlinie können selbstverständlich auch die bisherigen innerstaatlichen Lösungsansätze und sonstige Vorarbeiten unterstützend herangezogen werden.

Die wichtigsten Ergebnisse der in der Frage 2 angesprochenen wissenschaftlichen Studien haben in die Diskussionen auf EU-Ebene zum Richtlinienvorschlag Eingang gefunden und sind mitbedacht worden.

Zur Frage 3

- *Sehen Sie Nachbesserungsbedarf beim Richtlinien-Vorschlag?*
 - *Falls ja: Welchen?*

Der Richtlinienvorschlag wird zurzeit in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Sozialfragen diskutiert. Die Diskussionen zeigen, dass bei einigen Artikeln und hier insbesondere bei den Bestimmungen zum Beschäftigungsstatus Klärungsbedarf gegeben ist. Insofern kann es – wie bei allen Verhandlungen in der RAG-Sozialfragen – zu neuen Vorsitzvorschlägen und somit Änderungen des ursprünglichen Vorschages der Europäischen Kommission (EK) kommen. Die laufenden Verhandlungen zeigen, dass die Bestimmungen des Richtlinienvorschages zur Festlegung des Beschäftigungsstatus für viele Mitgliedstaaten neue Konzepte darstellen, deren Auswirkung auf die nationalen Rechtssysteme nicht absehbar sind. Es stellen sich darüber hinaus komplexe Fragestellungen sowohl im Hinblick auf die EU-Rechtsgrundlage als auch die Abgrenzung von nationalen und EU-Kompetenzen sowie das Subsidiaritätsprinzip.

Zur Frage 4

- *Viele Plattformarbeiten operieren mit teils für die Plattformwirtschaft leider typischen, unsachlichen und unfairen Vertragsklauseln. Sind Sie sich dieser Situation bewusst und kennen Sie die Ausformungen?*
 - *Falls nein: Warum beschäftigen Sie sich nicht damit?*

Diese Vertragspraxis ist zum Teil aus den Vorarbeiten, zum Teil aus der aktuellen Diskussion dazu bekannt und wird im einem etwaigen Umsetzungsprozess auch entsprechend mitgedacht werden.

Zur Frage 5

- Ist das Verbot derartiger Vertragsklauseln ein Punkt, den Sie in den weiteren europäischen Verhandlungen ansprechen werden?
 - Falls ja: welche benachteiligenden Klauseln in der Plattformwirtschaft würden sie ansprechen?
 - Falls nein: Warum nicht?

Die Verhandlungen auf EU-Ebene finden auf Basis des von der EK vorgelegten Richtlinienvorschlages statt. Benachteiligende Klauseln werden in diesem Richtlinienvorschlag nicht angesprochen.

Zu den Fragen 6 bis 10

- Werden Sie den Richtlinien-Vorschlag nach momentanem Stand im Rat der Europäischen Union unterstützen?
 - Wenn nein: Warum nicht?
- In Ihrer EU-Jahresvorschau 2022 führen Sie aus, dass Sie den Vorschlag noch prüfen müssen. Der Vorschlag liegt seit 9. Dezember 2021 vor. In der 938. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2022 haben Sie ausgeführt, dass keine Positionierung möglich gewesen sei, weil der Bericht im Jänner fertig werden musste. Warum konnten Sie in der Debatte, die im Gegensatz zur Berichterstellung ganze drei Monate nach Veröffentlichung des RL-Vorschlags stattfand, immer noch keine fundierte Stellungnahme abgeben?
- Ist die rechtliche Prüfung des RL-Vorschlags nun endlich abgeschlossen?
- Sollte die Prüfung noch nicht abgeschlossen sein: Wie viel Zeit werden Sie noch ungefähr benötigen?
 - Falls Sie die Verzögerung nicht abschätzen können: woran liegt das?
- Können Sie versichern, dass das Argument der „rechtlichen Prüfung“ nicht erneut als Vorwand für die Ablehnung/Enthaltung des RL-Vorschlags im Rat – analog Ihrem Verhalten zum „Richtlinien-Vorschlag für angemessene Mindestlöhne in der EU“ am 6. Dezember 2021 – missbraucht wird?
 - Falls ja: werden Sie diesmal Ihr Abstimmverhalten im Vorfeld des betreffenden Rates öffentlich kundtun oder wieder – wie bei der Abstimmung zum RL-Vorschlag für angemessene Mindestlöhne in der EU – klandestin handeln und (vergeblich) hoffen, dass Ihnen niemand auf die Spur kommt?
 - Werden Sie das Parlament in die Positionierung zu dieser Frage auf europäischer Ebene einbinden?

Der Richtlinienvorschlag wird von mir grundsätzlich unterstützt. Er kann sowohl zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft beitragen als auch durch Schaffung eines „level playing fields“ zu fairen Wettbewerbsbedingungen führen.

Es haben bisher vier Ratsarbeitsgruppensitzungen (bis Mitte April voraussichtlich fünf bis sechs) zu diesem Richtlinienvorschlag stattgefunden. Die erste Lesung des Richtlinienvorschlages in der RAG Sozialfragen wird voraussichtlich Anfang April abgeschlossen. Der Richtlinienvorschlag gibt Anlass zu vielen Fragen und Kommentaren der Mitgliedstaaten und es zeigt sich Klärungsbedarf. Fragen werden insbesondere auch im Hinblick auf die korrekte Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlages vorgebracht. Die endgültige Positionierung zum Richtlinienvorschlag muss von dem dem Rat vorliegenden Text zur Annahme als Allgemeine Ausrichtung abhängig gemacht werden.

Den gesetzlichen Mitwirkungsrechten des Parlaments bei der EU-Gesetzgebung wird Rechnung getragen.

Zur Frage 11

- *Sollte der Richtlinien-Vorschlag in dieser Form beschlossen werden, ergibt sich daraus Ihres Erachtens Handlungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber?*
 - *Wenn ja: Werden Vorbereitungen für die gesetzliche Implementierung der Richtlinie getroffen? Wie sehen diese aus?*
 - *Wenn nein: Durch welche gesetzlichen Bestimmungen sehen Sie insbesondere die vorgeschlagene gesetzliche Vermutung für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses bei mitunter speziell auf die Plattformwirtschaft orientierten Kriterien in der österreichischen Rechtsordnung als bereits implementiert an?*

Ein Handlungsbedarf des österreichischen Gesetzgebers kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Beschäftigungsstatus geben in der RAG Sozialfragen Anlass zu vielen Fragen der MS und es zeigt sich Klärungsbedarf. Der Implementierungsbedarf insbesondere auch zu der im Richtlinienvorschlag enthaltenen gesetzlichen Vermutung kann erst nach Abschluss der Verhandlungen und dem Vorliegen eines endgültigen Textes bewertet werden.

Zu den Fragen 12 bis 14

- *Die wissenschaftliche Debatte im europäischen Arbeitsrecht geht mitunter immer wieder in die Richtung, zweifelhafte Vertragseinstufungen über gesetzliche Vermutungen wie auch in diesem Vorschlag zu lösen. Wie stehen Sie diesem Instrument generell gegenüber?*
 - *Gibt es in Ihrem Ministerium einen fachlichen Austausch zu dieser Frage und wie sieht dieser aus?*
- *Sehen Sie andere Bereiche in der Arbeitswelt in denen gesetzliche Vermutungen für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses bei Erfüllung bestimmter Kriterien sinnvoll sind?*

- *Wenn ja: welche Bereiche sind das und gibt es hierzu bereits Vorarbeiten in Ihrem Ministerium?*
- *Wenn nein: warum nicht?*
- *Stellt die gesetzliche Vermutung für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses bei Erfüllung gewisser Kriterien Ihres Erachtens ein taugliches Instrument für die Beseitigung von Scheinselbständigkeit (= Arbeitnehmer*innen, die fälschlicherweise als Selbständige dargestellt werden) dar?*
 - *Falls ja: werden Sie diesen Weg unabhängig der europäischen Initiativen in Österreich aktiv verfolgen? Falls nein: Warum nicht?*
 - *Falls nein: Was ist Ihr Lösungsansatz bei der Bekämpfung von Scheinselbständigkeit?*

Die korrekte Bestimmung des Beschäftigungsstatus ist von grundlegender Bedeutung und die wissenschaftliche Debatte im europäischen Arbeitsrecht dazu ist zu begrüßen. Es ist zu diskutieren, ob gesetzliche Vermutungen der richtige Weg sind, um zu einer korrekten Einstufung zu gelangen. Dies wird von der konkreten Problemkonstellation abhängen.

Die Bekämpfung von Scheinselbständigkeit im Arbeitsrecht ist schon jetzt durch die Tätigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte einerseits und Kontroll- und Strafbehörden vor allem im Zusammenhang mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in effektiver Weise sichergestellt, da das materiell-rechtliche Instrumentarium dafür in Gestalt eines von der Judikatur ausgearbeiteten Begriffs des Arbeitsverhältnisses als wesentlicher Grundlage seit Jahrzehnten vorhanden ist. Wesentlich sind hier auch Maßnahmen, die auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung und des Vollzuges einen ungehinderten Zugang zu den Gerichten einerseits und effektive Kontrollen andererseits garantieren. Auch hier sehe ich die österreichische Arbeitsrechtsordnung im europäischen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau.

Zur Frage 15

- *Welche Problemfelder machen Sie beim sog. Algorithmus-basierten Arbeiten (= Steuerung des Arbeitsprozesses durch mathematische Formeln, anstatt Führungsentscheidungen von Menschen) aus?*
 - *Sehen Sie die im Richtlinien-Vorschlag enthaltenen Lösungsvorschläge als ausreichend an?*
 - *Gibt es in Ihrem Ministerium unabhängig vom Richtlinien-Vorschlag bereits Überlegungen zu diesem Zukunftsthema und falls ja, wie sehen diese aus?*

Die im Richtlinien-Vorschlag behandelten Problemfelder und darin enthaltenen Lösungsvorschläge werden zurzeit als ausreichend gesehen. Auch hier sollten ganz grundsätzlich Lösungen wegen der internationalen Verflechtungen auf EU-Ebene gefunden werden.

Zur Frage 16

- *Haben Sie sich (oder die Mitarbeiter*innen im Bundesministerium für Arbeit) in dieser Frage mit der Industriellenvereinigung ausgetauscht?*
 - *Falls ja: warum, wie oft und wann konkret?*

Alle Sozialpartner sind laufend im Rahmen des innerstaatlichen Koordinierungsprozesses in die Verhandlungen des Richtlinienvorschlages einbezogen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

